



Christina Zantis

Das Richterspruchprivileg
in nationaler und
gemeinschaftsrechtlicher
Hinsicht



Einleitung

A. Thematische Einführung und Problemstellung

Das deutsche Staatshaftungsrecht normiert gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG die Haftung eines Beamten bei Amtspflichtverletzungen, für die im Außenverhältnis nicht der Beamte selbst, sondern der Staat haftungsrechtlich verantwortlich ist. Grundsätzlich haftet ein Beamter gemäß § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG für vorsätzliche und fahrlässige Amtspflichtverletzungen. Eine Einschränkung dazu ist das in § 839 Abs. 2 S. 1 BGB enthaltene Richterspruchprivileg. Gemäß § 839 Abs. 2 S. 1 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG haften Beamte für Amtspflichtverletzungen bei einem Urteil in einer Rechtssache nur dann, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht¹. Kommt das Richterspruchprivileg zur Anwendung, dann ist eine Haftung des Staates auf das Vorliegen einer Straftat begrenzt².

Seit der Etablierung des Richterspruchprivilegs herrscht Uneinigkeit über seine ratio legis. Nach einer großen Anzahl von Meinungen in Rechtsprechung und Lehre dient das Richterspruchprivileg sowohl dem Schutz der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen als auch dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit³, wobei der Schutz der Rechtskraft im Vordergrund stehen soll⁴. Rechtskräftig

- 1 In der Regel kommen hier nur die Tatbestände der Richterbestechung gemäß §§ 331 Abs. 2, 332 Abs. 2, 3 StGB und Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB in Betracht, vgl. *Vinke* in Soergel, BGB, § 839, Rn. 208; *Wurm* in Staudinger, BGB, § 839, Rn. 317; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26, Rn. 49; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 101; *Grunsky*, FS Raiser, 1974, 141 (142); *Köndgen*, JZ 1979, 246 (248); *Stuth*, EuGRZ 1990, 353 (355).
- 2 Ausgenommen von der Haftungsprivilegierung sind nach § 839 Abs. 2 S. 2 BGB ausdrücklich nur pflichtwidrige Verweigerungen oder Verzögerungen der Amtsausübung.
- 3 BGHZ 50, 14 (19 f.); 51, 326 (327); *Bonk* in Sachs, GG, Art. 34, Rn. 93; *von Danwitz* in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 34, Rn. 109; *Hecker* in Erman, BGB, § 839, Rn. 62; *Masing* in Umbach/Clemens, GG, Art. 34, Rn. 122; *Pieper* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfäuf, GG, Art. 34, Rn. 38; *Sprau* in Palandt, BGB, § 839, Rn. 63; *Wurm* in Staudinger, BGB, § 839, Rn. 313 f.; *Bettermann* in Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, III/2, 779 (838); *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26, Rn. 50; *Windthorst* in Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, § 10, Rn. 39; *Grunsky*, FS Raiser, 1974, 141 (152);

ergangene Entscheidungen sollen nicht über den Umweg eines Staatshaftungsanspruchs erneut überprüft werden können. Andernfalls würde die Wirkung der Rechtskraft unterlaufen. Einige Teile der Literatur erachten hingegen den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit als wesentliche ratio legis des Richterspruchprivilegs⁵. Dagegen verneinen andere Teile der Rechtsprechung und Literatur einen Schutz der richterlichen Unabhängigkeit durch das Richterspruchprivileg vollständig⁶.

Wie die Diskussion über die ratio legis des Richterspruchprivilegs vermuten lässt, ist auch sein Anwendungsbereich nicht unumstritten. Einen Anknüpfungspunkt dafür bildet der Begriff des „Urteils in einer Rechtssache“ i. S. d. § 839 Abs. 2 S. 1 BGB. Entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut ist die Rechtsprechung frühzeitig dazu übergegangen, nicht nur Urteile im prozesstechnischen Sinn als Urteile in einer Rechtssache zu qualifizieren⁷. Diese Rechtsprechung hat neue Theorien zum Sinn und Zweck des Richterspruchprivilegs hervorgerufen und Wertungswidersprüche aufgezeigt⁸.

Im Jahr 2004 hat der BGH die Ausweitung des Anwendungsbereichs weiter vorangetrieben. Mit Urteil vom 9.12.2004 entschied der BGH, dass das Richterspruchprivileg bei Entscheidungen über den Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen, einstweiliger Verfügungen und Arresten uneingeschränkt zur Anwendung gelangt⁹. Dies wird von der Literatur als bedeutsame Rechtsfortbil-

Köndgen, JZ 1979, 246 (248); *Leipold*, JZ 1967, 737 (739); Menger/Erichsen, VerwArch 59 (1968), 366 (386 f.).

4 BGHZ 50, 14 (19 f.); 51, 326 (327); *Bonk* in Sachs, GG, Art. 34, Rn. 93; *von Danwitz* in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 34, Rn. 109; *Hecker* in Erman, BGB, § 839, Rn. 62; *Masing* in Umbach/Clemens, GG, Art. 34, Rn. 122; *Pieper* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, GG, Art. 34, Rn. 38; *Wurm* in Staudinger, BGB, § 839, Rn. 314; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26, Rn. 50; *Windthorst* in Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, § 10, Rn. 39; *Köndgen*, JZ 1979, 246 (248); *Leipold*, JZ 1967, 737 (739).

5 Vgl. *Grunsky*, FS Raiser, 1974, 141 (153); *Leipold*, JZ 1967, 737 (739).

6 Vgl. BGHZ 64, 347 (349); *Papier* in MüKo, BGB, § 839, Rn. 322; *Vinke* in Soergel, BGB, § 839, Rn. 208; *Bender*, Staatshaftungsrecht, Rn. 754 ff.; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 101 f.; *Andresen*, Grenzen des Spruchrichterprivilegs, 1977, S. 32; *Fischer*, Die Richterhaftung, 1973, S. 73 ff., 75 f.; *Merten* in FS Wengler Band II, 1973, 523 (524).

7 BGHZ 10, 55 (60); ständige Rechtsprechung, vgl. BGHZ 51, 326 (327 f.); 57, 33 (45 f.); 64, 347 (352); 155, 306 (308); 161, 298 (301 f.).

8 Vgl. *Wurm* in Staudinger, BGB, 13. Aufl., 2002, § 839, Rn. 336; *Tombrink*, DRiZ 2002, 296 (299 f.).

9 BGHZ 161 298 (302 ff.). Zuvor hatte die höchstrichterliche Rechtsprechung die Anwendung des Richterspruchprivilegs im zivilprozessualen vorläufigen Rechtsschutz nur bejaht, wenn durch Urteil entschieden wurde, BGHZ 10, 55 (60). Im verwaltungsprozessualen Rechtsschutz sollte die Anwendung des Richterspruchprivilegs nach der herr-

dung qualifiziert, denn das Richterspruchprivileg aus § 839 Abs. 2 S. 1 BGB hält durch seine vollumfängliche Anwendung im vorläufigen Rechtsschutz weitreichenden Einzugs in einen höchst praxisrelevanten Bereich¹⁰.

Diese Einbeziehung von Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz in den Anwendungsbereich des Richterspruchprivilegs ist nicht frei von Zweifeln. Wenn der Sinn und Zweck überwiegend im Schutz der Rechtskraft gesehen wird, ist fraglich, ob eine Anwendung bei Entscheidungen im Eilrechtsschutz gerechtfertigt ist. Schließlich sind solche Entscheidungen ihrer Natur nach nur für einen vorläufigen Zeitraum gedacht. Innerhalb der Literatur werden Stimmen laut, die eine Hinterfragung der umfangreichen Anwendung des Richterspruchprivilegs oder zumindest seines Sinns und Zwecks fordern¹¹. Gleichzeitig wird jedoch auch eine noch weitergehende Ausdehnung des Anwendungsbereichs befürwortet¹².

Im Vergleich zu der stetigen Ausweitung des Richterspruchprivilegs auf nationaler Ebene geht die Entwicklung im Gemeinschaftsrecht in die entgegengesetzte Richtung. In der Rechtssache Köbler aus dem Jahr 2003¹³ hat der EuGH ausdrücklich eine gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung für judikatives Unrecht anerkannt¹⁴. Letztinstanzlich entscheidende Gerichte können durch gemeinschaftsrechtswidrige Entscheidungen Schadensersatzansprüche des Einzelnen gegen den jeweiligen Mitgliedstaat auslösen¹⁵. Erforderlich ist ein hinreichend qualifizierter Gemeinschaftsrechtsverstoß¹⁶. Der EuGH verwendet insoweit die bekannte Formel des offenkundigen Verstoßes¹⁷. Diese Voraussetzung verlangt jedenfalls keine Straftat und ist deshalb weniger restriktiv ausgestaltet als das Richterspruchprivileg¹⁸. Der EuGH hält es für geboten, die Judikative in das

sichenden Ansicht innerhalb der Literatur nur bei Entscheidungen erfolgen, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergingen, *Hecker* in Erman, BGB, § 839, Rn. 63; *Vinke* in Soergel, BGB, 12. Aufl., 1999, § 839, Rn. 225.

10 *Schenke*, JZ 2005, 680.

11 *Bertelmann*, Die Europäisierung des Staatshaftungsrechts, 2005, S. 35 ff; *von Danwitz*, JZ 2004, 301 (302); *Grune*, BayVBl 2004, 673 (677); *Meyer*, NJW 2005, 864 (865); *Wolf*, WM 2005, 1345 (1350).

12 *Schenke*, JZ 2005, 680 (684 f.).

13 EuGH v. 30.9.2003, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239.

14 EuGH v. 30.9.2003, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 36.

15 EuGH v. 30.9.2003, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 36.

16 EuGH v. 30.9.2003, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 51 f.

17 EuGH v. 30.9.2003, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 53 ff.

18 Vgl. *Pieper* in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, Art. 34, Rn. 38; *Bertelmann*, Die Europäisierung des Staatshaftungsrechts, 2005, S. 213; *Gundel*, EWS 2004, 8 (16); *Hakenberg*, DRiZ 2004, 113 (116); *Itzel*, MDR 2005, 545, 547; *Kremer*, NJW 2004, 480 (482); *Lindner*, BayVBl. 2006, 696 (697); *Schöndorf-Haubold*, JuS 2006, 112 (114); zweifelnd *Sprau* in Palandt, BGB, 67. Aufl., 2008, § 839, Rn. 5; *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-handbuch Amts- und Staatshaftungsrecht, 2005, Rn. 633, 790; *Rörig*, VuR 2004, 3 (5).

gemeinschaftsrechtliche Haftungssystem einzubeziehen. Besonders bemerkenswert ist im Vergleich zu der nationalen Haftungslage, dass der EuGH den Grundsatz der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen für nicht beeinträchtigt hält¹⁹. Durch die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen eines Staatshaftungsprozesses werde die Rechtskraft nicht in Frage gestellt²⁰. Der EuGH scheint der ratio legis des deutschen Richterspruchprivilegs aus § 839 Abs. 2 S. 1 BGB eine Absage zu erteilen. Die Entscheidung in der Rechtssache Köbler bildet daher einen Anknüpfungspunkt für das Hinterfragen der Existenzberechtigung des Richterspruchprivilegs²¹. Es stellt sich die Frage, ob die Gründe, die den EuGH zum Einbeziehen der Judikative in sein Haftungssystem veranlasst haben, auch auf nationaler Ebene relevant sind.

Diese Arbeit soll die Daseinsberechtigung des Richterspruchprivilegs aus § 839 Abs. 2 S. 1 BGB und die stetige Ausweitung seines Anwendungsbereichs umfassend überprüfen. Zudem ist das gemeinschaftsrechtliche Haftungssystem für Gemeinschaftsrechtsverletzungen nationaler letztinstanzlicher Gerichte zu analysieren. Der Haftungsmaßstab muss eindeutig bestimmt werden. Dabei ist zu verdeutlichen, wie sich die gemeinschaftsrechtliche Haftung für judikatives Unrecht auf das Richterspruchprivileg bzw. auf die nationale Rechtslage auswirkt.

Diese Dissertation soll zeigen, in welchem Maß sich die jeweiligen Haftungssysteme unterscheiden und analysieren, ob sie miteinander in Einklang zu bringen sind. Eine Angleichung des Richterspruchprivilegs an die gemeinschaftsrechtliche Haftungslage kann im Interesse einer widerspruchsfreien Gesamtrechtsordnung geboten sein.

B. Gang der Untersuchung

Zunächst erfolgt eine Untersuchung der nationalen Haftungslage bei richterlichen Amtspflichtverletzungen (Kapitel 1). Der Anwendungsbereich des Richterspruchprivilegs wird dargelegt und kritisch betrachtet. Insbesondere werden die durch das Richterspruchprivileg aus § 839 Abs. 2 S. 1 BGB geschützten Belange untersucht. Das besondere Augenmerk liegt auf der Fragestellung, ob die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Richterspruchprivilegs – insbesondere auf Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz – zu befürworten ist.

Nach dieser Untersuchung wird die durch die Rechtsprechung des EuGH erfolgte Ausweitung der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung auf die Judikative umfassend analysiert und einer kritischen Überprüfung unterzogen (Kapitel 2).

19 EuGH v. 30.9.2003, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 38 f., 40.

20 EuGH v. 30.9.2003, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 39.

21 Vgl. *Eichele*, BRAK-Mitteilungen 2003, 159 (169 f.); *Tietjen*, EWS 2007, 15 (19).

Im Fokus steht dabei eine detaillierte Ausarbeitung der Haftungsvoraussetzungen, damit eine fundierte Bewertung der Rechtsfortbildung durch den EuGH möglich wird. Erst dann kann untersucht werden, wie sich die Einbeziehung der Judikative in das gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungssystem auf das nationale Staatshaftungsrecht auswirkt.

Danach werden die konkreten Folgen der Möglichkeit der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung für judikatives Unrecht für das Richterspruchprivileg bzw. die hierdurch geschützten nationalen Schutzgüter erfasst (Kapitel 3).

Aus dem Ergebnis des dritten Kapitels unter Berücksichtigung der Befunde aus den Kapiteln 1 und 2 sind sodann Schlüsse zu ziehen und mögliche Reformvorschläge sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene darzulegen (Kapitel 4). Anschließend erfolgen eine Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse und ein Ausblick auf die vorgeschlagenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (Kapitel 5).